

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1884

48 (26.2.1884)

Beilage zu Nr. 48 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 26. Februar 1884.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 23. Febr. 43. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Am Regierungstische: Der Präsident des Großh. Ministeriums des Justiz, des Kultus und Unterrichts Koff, Geh. Rath v. Seyfried, sowie die Ministerialräthe Dr. v. Jagemann und Dörner.

Das Sekretariat bringt nachstehende Einläufe zur Kenntniß des Hauses:

- 1) Bitte des Gemeinderaths Ruf, die Aufhebung der Flußbau-Steuer betr.; übergeben von dem Abg. Kern.
- 2) Bitte der Gemeinde Niederhausen, Amts Emmendingen, in gleichem Betreff wie Biff. 1; übergeben von dem Abg. Kern.
- 3) Bitte der Gemeinde Böbighheim, die landwirthschaftliche Enquete betr.
- 4) Bitte von Bierbauern des 36. Wahlbezirks (Karlsruhe Land) um Beibehaltung des seitherigen Biersteuer-Gesetzes; übergeben von dem Abg. Schneider (Karlsruhe).
- 5) Bitte der Gemeinde Nuith um Belassung der Straße Nr. 16 Bretten-Pforzheim im Landstraßen-Verband.
- 6) Bitte der Gemeinden Amoltern, Hecklingen, Rothweil, Achstarn um Belassung der Straße Kenzingen-Schweighausen im Landstraßen-Verband und Aufnahme der Straße Kenzingen-Endingen in denselben.

Diese Petitionen werden den zuständigen Kommissionen überwiesen.

Eine weitere, von dem Abg. Hoffmann übergebene, das Einkommensteuer-Gesetz betreffende Petition des Stadtraths Karlsruhe, welcher sich auch die Handelskammer und der Gewerbeverein daselbst angeschlossen haben, wird die Kommission zur Berathung des Einkommensteuer-Gesetzes zugewiesen.

Der Abg. Wacker zeigt die Fertigstellung eines weiteren Berichts der Budgetkommission an.

Von Seiten des Präsidenten des Großh. Ministeriums des Justiz, des Kultus und Unterrichts Koff erfolgt die Vorlage eines Gesetzentwurfes, die Staatsbeiträge zu den Gehältern der Volksschullehrer betr.

Der Entwurf wird gedruckt und sodann nach Maßgabe der Geschäftsordnung behandelt werden.

Es folgt die Berathung von Berichten der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1884/85. Berichterstatter für den Bericht über Tit. I — VI inkl. der Ausgabe und Tit. I der Einnahme ist der Abg. Frech, für Tit. X und XI der Ausgabe fungirt als Berichterstatter der Abg. Schöber.

Zur allgemeinen Diskussion ergreift zunächst das Wort der Abg. Köpff: Wenn auch mit Gründung des neuen Deutschen Reiches in Ansehung der Gesetzgebung die Zuständigkeit der Einzelstaaten wesentlich eingeschränkt worden sei, so sei dem Justizministerium doch noch eine Fülle höchwichtiger Aufgaben auf dem Gebiet der Landesgesetzgebung geblieben, auch durch die Fürsorge für den Vollzug der Reichsgesetze ein neuer Wirkungskreis eröffnet worden. Ueberdies dürfe nicht außer Acht gelassen werden, daß die Großh. Regierung auch im Reiche in Ansehung der Justiz ein gewichtiges Wort mitzureden habe und gerade hierzu um so mehr legitimirt sei, als die frühere badische Gesetzgebung zum Theile als Vorbild gebient habe für die gesetzgeberischen Werke des Reichs. Endlich bleibe dem Justizministerium die weitere hochbedeutende Aufgabe, bei der Befetzung der einzelnen ihm untergebenen Stellen die richtigen Persönlichkeiten auszuwählen.

Wenn Redner nach diesen einleitenden Worten einen Rückblick auf die letzten vier Jahre werfe und prüfe, welche Wirkung in unserem Lande die neuen Reichs-Justizgesetze hervorgebracht, so müsse er zunächst zugeben, daß die deutsche Gerichtsverfassung sich im Ganzen gut, ja vielleicht am besten von allen Gesetzen jener Kodifikation bewährt habe. Allerdings trage dazu wesentlich bei, daß Baden bereits vor 1879 diejenigen Einrichtungen besessen habe, welche das Reichsgesetz für ganz Deutschland eingeführt. Immerhin aber habe die deutsche Gerichtsverfassung auch für Baden insofern einen Fortschritt gebracht, als sie die vorhandene Unabhängigkeit der Richter noch erhöht habe.

Was die Civilprozeßordnung anlange, so könne man derselben nicht das gleich günstige Zeugniß ausstellen. Diefelbe habe, beherrscht von dem französischen Formengeist, auch vielfach dunkel und doppelstimmig, zu einer Menge von Kontroversen Veranlassung gegeben und sich in einzelnen Materien, namentlich was das Zustellungsverfahren und das Zwangsvollstreckungsverfahren anlange, als für den Praktiker wenig brauchbar erwiesen. Eine Aenderung gerade dieser Materien werde auf die Dauer nicht zu umgehen sein.

Die Strafprozeßordnung könne man wohl als das Stiefkind der neuen Gesetzgebung bezeichnen. Unzureichend sei hier namentlich die Materie der Voruntersuchung geregelt und dieser Mißstand führe dazu, daß oft die Hauptverhandlung keineswegs genügend vorbereitet sei. Wolle man sich nicht zur Einführung der Berufung gegen die Urtheile der Strafkammern entschließen, so müsse man wenigstens an die Bestimmungen über die Voruntersuchung die bessernde Hand anlegen. Der Umstand, daß die Strafprozeßordnung nur durch eine Reihe von Kompromissen

zu Stande gekommen, habe das Werk nicht über das Niveau der Mittelmäßigkeit sich erheben lassen.

Recht eigentlich das Schmerzenskind unter den neuen Gesetzen sei das Gerichtskosten-Gesetz. Auch jetzt noch, nachdem eine Minderung der Gerichtskosten eingetreten sei, die sich im Budget bereits bemerklich mache, werde deren Höhe mit Recht allwärts beanstandet. — Er hoffe zuversichtlich, daß auch hier die Großh. Regierung im Interesse des Landes eine Besserung anstreben werde.

Wenn sich sonach nicht verkennen lasse, daß die Reichs-Justizgesetze in Baden keineswegs auf allen Gebieten eine Verbesserung gegenüber dem früheren Rechte gebracht, so sei doch durch dieselben — was Redner als den Hauptvortrag betrachte — die in politischer Beziehung und für die Entwicklung der Wissenschaft so hochbedeutende Rechts einheit geschaffen worden, welche die erwähnten Widerwärtigkeiten leicht vergessen lasse.

Redner wolle den gegenwärtigen Anlaß nicht vorübergehen lassen, ohne noch einige weitere Punkte wenigstens zu streifen. In erster Linie sei es hier die Frage der Entschädigung unschuldig Verurtheilter und Verhafteter, von der Redner hoffe, daß sie unter kräftiger Mitwirkung der Großh. Regierung zu einem befriedigenden Austrage im Reiche werde gebracht werden. — Auch die weitere Frage, ob nicht die Berufung gegen die Urtheile der Strafkammern wieder einzuführen sei, habe man in der letzten Zeit vielfach ventilirt. Redner habe stets, wenn auch theilweise unter heftigem Widerspruch, die Beseitigung dieses Rechtsmittels, das er für das letzte Palladium des Unschuldigen halte, für einen Fehler erklärt. Die Großh. Regierung werde sich um Wiedereinführung derselben gewiß um so eifriger bemühen, als sie an deren Nichtaufnahme in die Reichsgesetzgebung insofern eine gewisse Verantwortung trage, als man sich von Seiten der Reichsregierung gerade auf eine Aenderung des badischen Justizministeriums über die in unserm Lande seit Abschaffung der Berufung gemachten Erfahrungen zum Beweise dafür bezogen habe, daß ein Bedürfnis zur Einführung des Rechtsmittels nicht vorliege.

In Ansehung des neuen deutschen Civilprozeßbuchs tröste sich Redner damit, daß, was lange währe, auch gut werde, und daß man gerade in Baden, weil im Besitze einer einheitlichen Kodifikation, eher als in anderen Staaten zuwarten könne.

Abg. v. Feder: Indem er dem Abg. Köpff danke, daß er ihn der Mühe überhoben, die schon früher vorgebrachten Wünsche heute zu wiederholen, bestätige er von dem Standpunkte der praktischen Erfahrung aus, daß dieselben vorhanden, und beschränke sich im Uebrigen auf einige wenige Bemerkungen. — Was zunächst die dem Justizministerium übertragenen personellen Angelegenheiten anlange, so sei anzuerkennen, daß von den dieser Behörde unterstellten Beamten Bestrebungen nach materieller Besserstellung sich eigentlich kaum bemerkbar machten. Nur von Seiten der Gerichtsschreiber seien in dieser Beziehung Klagen laut geworden. Diese fühlten sich, namentlich was die Verleihung der Staatsdiener-Eigenschaft anlange, gegenüber andern Beamtenklassen entschieden zurückgesetzt. Im Hinblick auf die schwierige, höchst wichtige, für unparteiische Abwicklung der Rechtsstreitigkeiten so bedeutungsvolle Thätigkeit dieser Beamten empfehle er dieselben der besondern Fürsorge der Großh. Regierung, indem er zugleich gerne anerkenne, daß im Budget wenigstens eine finanzielle Besserstellung vorgesehen sei.

Auch in Betreff der deutschen Civilprozeßordnung schließe sich Redner dem Urtheile des Abg. Köpff an. Diefelbe sei zwar wissenschaftlich korrekt und consequent, allein praktisch mangelhaft.

Die Höhe der Gerichtskosten passe nicht für unsere Verhältnisse, sei vielmehr geeignet, gewisse Personalklassen finanziell zu ruiniren. Besonders aufmerksam machen wolle Redner auch auf das fatale Pfändungsrecht und dessen unheilbringende Folgen. Dasselbe bewirke, daß ein Schuldner, der von Seiten eines Gläubigers verklagt sei, unter Umständen binnen Kurzem zu Grunde gerichtet werde, weil jeder andere Gläubiger sich auf die erste Beteuerung hin ebenfalls zu sofortiger Ausklagung veranlaßt sehe, um keinen Ausfall an seiner Forderung zu erleiden. Weiter wirke dasselbe auch zum Nachtheile derjenigen Gläubiger, welche ohne Ahnung von der in vollem Gange befindlichen Betreibung ihres Schuldners denselben später, in dem Glauben, er besitze noch Vermögen, ausklagten, und so unnötige Kosten aufwendeten. — Das Pfändungsrecht sei für uns eine neue Einrichtung gewesen, die nur Schaden gestiftet und auf deren Abschaffung bei einer etwaigen Revision der Reichs-Civilprozeßordnung energisch hingearbeitet werden müsse.

Zur Besprechung der Strafprozeß-Ordnung übergehend, beklagt Redner insbesondere den Wegfall der Raths- und Anklagekammer, welche durch die Ueberweisungskammer keineswegs genügend ersetzt worden sei. Diefelbe habe durch Niederlegung ausichtsloser Sachen eine Minderung des Aufwands für die Strafrechts-Pflege herbeigeführt, auch vielfach verhindert, daß Leute auf Grund gehässiger Angebereien vor Gericht gestellt worden seien.

Zum Schluß bedauert Redner den Mangel der Berufung gegen die Urtheile der Strafkammern, empfiehlt in dieser Hinsicht eingehende Prüfung der Frage einer etwaigen Aenderung des Rechtsmittel-Systems der Strafprozeß-Ordnung, tritt warm für die Entschädigung

unschuldig Verurtheilter und Verhafteter ein und bittet die Großh. Regierung bei passender Gelegenheit im Sinne der heute geäußerten Wünsche zu wirken.

Abg. Schneider (Karlsruhe): Im Handelsstande herrsche volle Zufriedenheit über die Thätigkeit der Gerichte und der Anwälte. Unzufriedenheit aber erzeuge einmal das schon von dem Abg. v. Feder verurtheilte Pfändungsverfahren und die Höhe der Anwaltskosten. Er gebe ja zu, daß im finanziellen Interesse des Staats sowohl als der Anwälte entsprechende Gebühren erhoben werden mußten, auch im Interesse der Rechtspflege zur Vermeidung frivoler Prozesse. Allein nur der kleinste Theil der Prozesse sei frivol, die überwiegende Mehrheit beruhe auf der Unvollkommenheit der Menschen und der Gesetze. Eine Herabsetzung der Gerichtskosten werde die Klagen nicht verstummen machen, nur eine Minderung der Anwaltsgebühren könne Abhilfe schaffen. Gerade in den Kreisen der Geschäftswelt werde die Höhe der letzteren drückend empfunden und darum eine Revision der Gebührenordnung für die Rechtsanwälte engerisch angefordert.

Des weiteren lobt Redner die Gerichtsschreiber und ihre Thätigkeit und befürwortet, wenigstens einem Theile derselben die Staatsdiener-Eigenschaft zu verleihen.

Abg. Köpff: Er wolle nur ergänzend zu seinen Ausführungen bemerken, daß er unter den „Gerichtskosten“ auch alles das begriffen habe, was mit diesem im Zusammenhange stehe.

Abg. Kiefer: Was die Abgg. Köpff und v. Feder gegen die neuen Justizgesetze vorgebracht, erachte er weder für erheblich noch für richtig, wenn er auch zugebe, daß das Pfändungsrecht kein Lob verdiene.

Für Minderung der Gerichtskosten sei er im Reichstage energisch eingetreten, da ihm von jeher das Gerichtskosten-Gesetz als ein tief zu beklagendes Anhängsel unserer neuen Justizorganisation erschienen. Es sei kaum begreiflich, daß der oberste Lenker des Reichs nicht nur diesem Uebelstande nicht abgeholfen habe, sondern daß sogar von Preußen aus einer Aenderung des Gerichtskosten-Gesetzes Widerstand bereit worden sei. Er zweifle nicht, daß die badische Regierung sich um Abhilfe bemühen werde. Auch die Klagen über die Höhe der Anwaltsgebühren seien theilweise nicht unbegründet, obwohl die Integrität des Anwaltsstandes verlange, daß derselbe auch pecuniär sicher gestellt sei.

Was die Ausstellungen anlange, die der Abg. v. Feder gegen die Strafprozeßordnung vorgebracht, so vermöge er dieselben nicht als begründet anzuerkennen. Zunächst habe dieser Redner den Wegfall der früheren Raths- und Anklagekammer getadelt. Worin aber unterscheide sich denn die heutige Ueberweisungskammer von dieser? Letztere erfülle ja durchaus die gleiche Aufgabe wie jene. — Auch die Bestimmungen über die Voruntersuchung habe man bemängelt unter dem Hinweis, daß letztere nicht oft genug stattfände. Redner verweise dieser Ausstellung gegenüber auf den § 176 St.P.O., wonach die Voruntersuchung in den rechs- und schwurgerichtlichen Strafsachen stets und unter den an der genannten Stelle näher bezeichneten Voraussetzungen auch in den zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörigen Strafsachen stattfinden müsse. Das Gesetz habe also hier in durchaus ausreichender Weise Fürsorge getroffen und wenn gegebenen Falles ein Fehler durch Unterlassung der Stellung des Antrages auf Eröffnung der Voruntersuchung begangen werde, so trage hiesfür nicht die Gesetzgebung, sondern der betreffende Beamte die Verantwortung. — Außerdem möge man sich doch auch der Vorschriften erinnern, welche in § 199 St.P.O. zum Schutze der Angeeschuldigten getroffen seien und man werde zugeben müssen, daß die neue Strafprozeßordnung mehr als eine der früheren für die Vertheidigung des Angeklagten Sorge trage.

Ferner werde auch der Abg. Köpff gewiß zugeben, daß das neue Schwurgerichtsverfahren weit praktikabler sei, als das frühere. — Auch für die von dem Abg. v. Feder hervorgehobenen, allerdings ziemlich häufig vorkommenden verleumderischen Bezichtigungen sei nicht das Gesetz verantwortlich zu machen, sondern die Gewissenlosigkeit Einzelner. — Hier könne nur die Schule und die Kirche bessernd wirken.

Die neuerdings vielfach ventilirte Frage der Einführung der Berufung gegen die Urtheile der Strafkammern werde gewiß demnächst auch im Reichstage zur Sprache kommen. Redner könne sein Erstaunen darüber nicht unterdrücken, daß man hier in diesem Hause den Mangel der Berufung beklage, während doch Baden dieses Rechtsmittel vor 20 Jahren abgeschafft habe, ohne daß man inzwischen Klagen darüber vernommen hätte. — Falls man wirklich dazu gelangen sollte, die Berufung einzuführen, so würde es Aufgabe des Berufungsgerichtes sein, die Beweisfrage, welche in erster Instanz von fünf Richtern geprüft worden sei, einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen. Man werde dann jedenfalls dazu kommen, die Berufungskammer nur mit drei Richtern zu besetzen und für deren Urtheil Einstimmigkeit zu verlangen. Durch derartige Maßnahmen werde aber nach seiner Ansicht der Werth der Urtheile herabgedrückt. Die Entscheidung des Berufungsgerichtes werde auf Grund eines ausführlichen Referats des Berichtserfatters und Verlesung des in der ersten Instanz erwachsenen schriftlich fixirten Materials erfolgen. — Eine solche Nachprüfung des erstinstanzlichen Urtheils aber habe absolut keine Bedeutung,

da das Berufungsgericht, das der Beweisaufnahme nicht beigewohnt, keineswegs in der Lage sei, eine zutreffende Kritik zu üben. — Wollte man eine wirkliche werthvolle Berufung einführen, dann müsse eine Wiederholung der Beweisaufnahme in der zweiten Instanz stattfinden. Eine solche Maßregel aber würde die Einsetzung eines zweiten Oberlandesgerichts mit gleich starker Befetzung wie das jetzige erheischen und eine Steigerung des Kostenanwandes verursachen, welche nicht im Verhältnisse stehe zu dem in Betracht kommenden Rechtsinteresse, umsoweniger, als ja der Angeklagte schon dann freigesprochen werden müsse, wenn von den fünf Richtern zwei für Freisprechung stimmten. — Redner glaube daher, es sei keine Veranlassung vorhanden, die Berufung herbeizuführen.

Was die Frage der Entschädigung unschuldig Verurtheilter anlangt, so hoffe Redner, es werde das Rechtsgefühl der Regierung dieselbe veranlassen, im Sinne der heute geäußerten Wünsche beim Bundesrathe zu wirken.

Abg. v. Neubronn: Er wolle einige Punkte kurz berühren, die der Abg. Köpffert bereits theilweise besprochen, und unter diesen zunächst die Berufung gegen die Urtheile der Strafkammern. — Die Frage der Wiedereinführung dieses Rechtsmittels halte er hoch wichtig und dringend und darum angezeigt, dieselbe gründlich zu erörtern. Redner sei entschieden gegen die Aufnahme dieses Rechtsmittels und hoffe, daß die Großh. Regierung ihren ganzen Einfluß geltend machen werde, dessen Wiedereinführung zu verhindern. Baden besitze dieses Rechtsmittel seit zwanzig Jahren nicht mehr und doch werde niemand behaupten können, daß hieraus ein irgend erheblicher Mangel entstanden sei. Die Strafprozessordnung enthalte bereits, ganz abgesehen von der Leichtigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens, eine Menge von Kautelen zum Schutze der Verteidigung. Auch sei das Publikum über die Zahl der Fälle, in denen die Beweisfrage zum Nachtheile des Angeklagten unrichtig entschieden worden, völlig im Irrthum. Redner habe sich die Mühe genommen, nachzuforschen, wie oft im Laufe der letzten 30 Jahre in Baden unschuldige verurtheilt worden, und nur zwei oder drei derartige Fälle gefunden, und in diesen sei zudem sofort von Seiten des Staates volle Entschädigung geleistet worden. — Ein dringendes Bedürfnis nach Einführung der Berufung liege sonach in Baden jedenfalls nicht vor. — Eine entsprechende Aenderung des Rechtsmittel-Systems würde einen weiteren bedeutenden Organisationsaufwand erfordern, ohne daß das neue Institut zu leisten vermöchte, was von ihm verlangt werde, denn, da eine Wiederholung der Mündlichkeit des Verfahrens in der Berufungsinstanz nicht möglich sei, so würde mit Einführung der Berufung lediglich herbeigeführt, daß der weniger gut unterrichtete Richter darüber entscheide, ob der besser unterrichtete Richter richtig geurtheilt habe. — Dazu komme, daß, sobald man die Berufung gegen die Urtheile der Strafkammern einführe, eine Agitation entstehen werde für die thatsächliche Nachprüfung der schwurgerichtlichen Urtheile, die in ihrem Endresultat zu einer Abschaffung der Schwurgerichte führen würde. — Die dermalige Agitation sei in preussischen Anwaltskreisen entstanden und dadurch veranlaßt, daß in Preußen eine größere Zahl von Fällen unschuldiger Verurtheilungen vorgekommen sei als Folge einer etwas eiligen Prüfung der Beweisfrage. Diese letztere Erscheinung aber werde erklärlich, wenn man bedenke, daß die Gerichte in Preußen an eine Nachprüfung der Beweisfrage und darum an eine raschere Erledigung in erster Instanz von früher her gewöhnt seien.

Zur Besprechung der Stellung und Aufgabe der Gerichtsschreiber übergehend, bemerkt Redner, es gebe in der ganzen jetzigen Justizorganisation keinen Beamten, an den so unerschwingliche Anforderungen gestellt würden, wie gerade an den Gerichtsschreiber. Die Hauptaufgaben stelle ihm die Civilprozessordnung. Sollte derselbe wirklich alles wissen, was von ihm verlangt werde, dann müsse er die beiden juristischen Staatsprüfungen absolviren, hätte aber dann wohl kaum mehr Lust, Gerichtsschreiber zu werden. — Ohne Zweifel sei es Pflicht der Regierung, diese Beamten in ihrem Einkommen und in ihrer Stellung zu heben, und darum hätte Redner gerne gesehen, wenn bereits in diesem Budget mit Verleihung der Staatsdiener-Eigenschaft, wenigstens an einen Theil dieser Bediensteten, vorgegangen worden wäre.

Anknüpfend an die Bemerkungen des Abg. Köpffert über die Geltung des Code Napoléon in Baden wolle Redner darauf aufmerksam machen, wie glatt und anstandslos sich hier die Einführung der Reichs-Justizgesetze vollzogen habe, allerdings erleichtert dadurch, daß die badische Gerichtsverfassung bereits das System enthielt, das die Reichs-Gesetzgebung schließlich adoptirte, außerdem aber und insbesondere in Folge des Umstandes, daß dieses Haus sich seinerzeit das Verdienst erworben, das Verhältniß der Reichs-Justizgesetze zu dem badischen Civilgesetzbuch klar zu stellen. — Die Arbeit sei enorm, aber in ihren Folgen anerkennenswerth und segensreich gewesen. Freilich habe man damals auf die Schwierigkeit eines solchen Unternehmens hingewiesen und befürchtet, es möchte der enge Zusammenhang unserer Rechtsprechung mit der der französischen Gerichte Noth leiden, allein nichts von alledem sei eingetreten. Der badische Richter benütze die französische Jurisprudenz heute wie früher. Dagegen sei erfolgt, was man nicht vermuthet, daß nämlich das badische Einführungs-gesetz eine Auslegungsquelle für alle übrigen deutschen Staaten geworden, in denen das französische Recht ebenfalls gelte.

Wie gründlich und wie sehr in's Detail gehend jene Arbeit gewesen sei, beweise namentlich der Umstand, daß sich bis jetzt nicht ein einziger Landrechtsfall gefunden habe, von dem man sagen müsse, er wäre mit Unrecht stehen geblieben oder mit Unrecht aufgehoben worden. — Ihm sei angezeigt erschienen, dieser Arbeit hier eine besondere Anerkennung zu zollen. (Bravo!)

Der Abg. Kern tabelt die Höhe der Prozesskosten, namentlich der Anwaltskosten, und spricht sich zu Gunsten der Gerichtsschreiber und der Aufbesserung ihrer Stellung aus. — An der Civilprozessordnung hat er die Ordnung des Zustellungswezens und die Einführung des Pfändungspfandrechts anzufügen. — Dagegen erklärt sich dieser Redner für Einführung der Berufung gegen die Urtheile der Strafkammern, um dem Angeklagten einen Ersatz für den Mangel jedes Rechtsmittels gegen den das Hauptverfahren eröffnenden Beschluß zu gewähren. — Der Frage der Entschädigung unschuldig Verurtheilter steht derselbe sympathisch gegenüber.

Der Präsident des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Noth: Er fühle sich verpflichtet, einige Worte des Dankes dafür zu sagen, daß die Wahrnehmungen, die man auf dem Gebiete der Justizverwaltung gemacht, zur Kenntniß der Großh. Regierung gebracht worden seien, welche ihrerseits nicht verfehlen werde, das Mitgetheilte zu verwerten.

Auf die einzelnen Bemerkungen, welche heute über die Civilprozessordnung und Strafprozessordnung gemacht worden seien, sowie auf die vorgebrachten Abänderungsvorschläge wolle Redner nicht eingehen, sich vielmehr begnügen, auf den Ausspruch Schwarz's hinzuweisen, welcher bezüglich der Strafprozessordnung vor Detailverbesserungen warne und vielmehr empfehle, seinerzeit die gesammelten Erfahrungen bei einer durchgreifenden Revision des Gesetzes zu verwerten.

Im Laufe der Diskussion seien des Weiteren einzelne Punkte wiederholt betont worden, über welche auch er eine kurze Bemerkung machen wolle. Was hier zunächst die Erörterung der Gerichtskosten-Frage anlangt, so könne Redner dem Hause mittheilen, daß zur Zeit das gesammte Material, auch soweit es sich auf die Anwaltsgebühren beziehe, bei dem Reichs-Justizamte beruhe, um dort einer Revision unterzogen zu werden. Immerhin dürfe man bei dem Bestreben, eine weitere Minderung der Gerichtskosten herbeizuführen, nicht übersehen, daß der Ausfall im Budget, welcher die unabwendliche Folge einer solchen Maßnahme wäre, von den Steuerzahlern aufgebracht werden müßte. Bereits im vorliegenden Budget mache sich die eingetretene Herabsetzung der Gerichtskosten sehr fühlbar. — Auch sei es wohl von Interesse für das Haus, zu erfahren, daß die Einführung des Gerichtskosten-Gesetzes eine wesentliche Minderung der Prozesse in Baden nicht herbeigeführt habe. Die Abnahme betrage im Ganzen nur 6,4 Proz. und sei nur in den höheren Werthklassen einigermaßen erheblich, während sie in der ersten Werthklasse kaum zu bemerken sei.

Auch die Erörterung, welche die Frage der Einführung der Berufung gegen die Urtheile der Strafkammern erfahren, sei für die Großh. Regierung dankenswerth, welche gerade in Beziehung auf diesen Gegenstand, wie auch Redner überzeugt sei, eine besondere Verantwortung trage, nicht weil sie gewissermaßen die Anstifterin gewesen, daß dieses Rechtsmittel keine Aufnahme in die Strafprozessordnung gefunden habe, sondern weil sie in hohem Grade vorsichtig sein müsse, eine Einrichtung, welche in Baden während 20 Jahren ohne jeden erheblichen Mangel bestanden habe, als nicht gelungen zu bezeichnen, um so mehr als die Frage der Beibehaltung und Abschaffung der Berufung in unserem Lande von 1845 bis 1864 eingehend ventilirt und durch die Gesetzgebung des letztgenannten Jahres definitiv zu Gunsten der Beseitigung dieses Rechtsmittels entschieden worden sei. — Auch könne sich die Großh. Regierung der weiteren Erwägung nicht verschließen, daß das Berufungsgericht sein Urtheil auf Grund minder zuverlässigen Materials zu fällen genöthigt wäre.

Bezüglich der gleichfalls berührten Entschädigungsfrage stehe Redner nicht an, zu erklären, daß die Großh. Regierung mit Freuden einem Gesetze zustimmen würde, welches die Entschädigung unschuldig Verurtheilter, die in Folge der Wiederaufnahme des Verfahrens freigesprochen worden, festsetze. Die Großh. Regierung könne dies um so mehr thun, als speziell in Baden nur äußerst wenige Fälle von Verurtheilungen unschuldiger vorgekommen seien. In dem Zeitraum von 1872—1882 fanden sich deren 42, von denen aber 28 im Abwesenheitsverfahren ergangen seien, darum nicht wohl in Betracht kommen könnten; unter den übrigen 14 Fällen seien nur zwei von Erheblichkeit und in diesen sei, wie auch früher schon, alsbald durch Allerhöchste Entschließung Anordnung zur Leistung voller Entschädigung getroffen worden.

Das Zustandekommen des bürgerlichen Gesetzbuches werde die Großh. Regierung nach Kräften zu befördern bemüht sein. Es sei zu hoffen, daß das große Werk in nicht allzuferner Zeit zum Abschluß gelangen werde. Bedeutende Fortschritte seien insbesondere seit 1881 zu verzeichnen. Fertig gestellt sei bereits das Obligationenrecht und der allgemeine Theil mit Ausnahme der Lehre von den juristischen Personen. Es fehle also noch Sachen-, Familien- und Erbrecht, sowie das Einführungs-gesetz. — Die Theilentwürfe seien bereits zum Abschluß gebracht. Es dürfe nach dem Gange, den die Arbeiten seit dem Herbst 1881 genommen, wohl vermuthet werden, daß in drei Jahren die erste Lesung in der Kommission beendet sein werde. An diese würde sich dann die Bekanntmachung des Werkes zur Beurtheilung von Seiten zuständiger Kreise anzureihen haben.

Mit Dank konstatare er, daß die Ausführungen sämtlicher Räume des Hauses eine dem Stande der Gerichtsschreiber geneigte Stimmung dokumentirt hätten. Die Großh. Regierung erkenne an, daß derselbe die ihm gestellte schwierige Aufgabe in befriedigender Weise erfülle, und sei bereit, die Angehörigen, desselben dem Dienste durch Gewährung einer entsprechenden äußeren Stellung zu erhalten. Derselbe sei auch an sich nicht abgeneigt, einem Theile dieser Angestellten, die Staatsdiener-Eigenschaft zu verleihen, allein das Bestreben der Justizverwaltung habe in dem gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Erfolg gehabt, da

zu einer derartigen Maßnahme der Moment um deswillen nicht geeignet erachtet worden sei, weil ohnedies eine Abänderung des Dienerechts in Frage stehe, bei der dann auch diese Angelegenheit passend zu regeln sei. — Einstweilen habe darum die Großh. Regierung sich begnügt, die Mittel zu einer erheblichen Besserstellung der Gerichtsschreiber in das Budget einzustellen, und sie danke der Kommission des Hohen Hauses, daß sie deren Bewilligung befürwortet habe.

Nachdem die Abg. Köpffert, v. Feder und Kiefer kurz auf einzelne Punkte der allgemeinen Diskussion zurückgekommen, erklärt der Präsident die letztere für geschlossen.

Berichterstatler Abg. Frech: Er sei mit dem Abg. Köpffert durchaus einverstanden, daß Baden sich in mannigfacher Hinsicht durch Einführung der Reichs-Justizgesetze nicht verbessert habe. Wenn man gleichwohl freudig das neue Gesetzeswerk aufgenommen, so sei für diese Stimmung das Bewußtsein des großen Fortschrittes, den man auf nationalem Gebiete hiedurch gemacht, bestimmend gewesen. Auch zweifle er nicht, daß es mit der Zeit gelingen werde, den vorhandenen Mängeln abzuhelfen und namentlich eine wohlfeile Justiz zu schaffen. Da auch die Enquete über die Lage der Landwirtschaft in Baden die Höhe der Gerichtskosten als einen der Faktoren aufführe, welche drückend auf die Verhältnisse der ländlichen Bevölkerung wirke, so werde man sich später wohl noch eingehender mit dieser Frage zu befassen haben.

Unschuldig Verurtheilter Entschädigung zu gewähren, betrachte er als eine Ehrenpflicht des Staates. — Die Einführung der Berufung gegen Urtheile der Strafkammern vermöge er dagegen im Hinblick auf die daraus erwachsende enorme Belastung des Budgets nicht zu befürworten. — Zum Schluß erkennt Redner das Wohlwollen an, das von allen Seiten des Hauses den Gerichtsschreibern entgegengebracht worden sei, und erklärt, weshalb zur Zeit noch kein Antrag auf Verleihung der Staatsdiener-Eigenschaft an dieselben von Seiten der Großh. Regierung gestellt worden sei.

Es folgt die Specialdiskussion.

Tit. I Ministerium gibt zu Erörterungen keinen Anlaß. — Mit Uebergang zu Tit. IV Oberlandesgericht bringt der Präsident einen Antrag der Abg. Kiefer, Roder, Däublin, Mays, Kraft Schneider (Karlsruhe) zur Kenntniß des Hauses, dahin gehend, es möge das Haus den Vorschlag der Budgetkommission, wonach der Durchschnittssatz der Befoldung eines Oberlandesgerichts-Rathes, sowie das entsprechende Wohnungsgeld als „künftig wegfallend“ bezeichnet werden soll, verworfen.

Das Wort ergreift der Präsident des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Noth: Er möchte das Hohe Haus dringen ersuchen, dem Antrage der Abg. Kiefer und Genossen zuzustimmen und nicht durch seinen Beschluß die Regierung zu nöthigen, daß sie im Falle des Eintretens einer Vakatur beim Oberlandesgericht die freigewordene Stelle unbesetzt lasse. — Der Grund, der für den Antrag der Budgetkommission bestimmend gewesen, sei die Vergleichung der Verhältnisse Badens mit denen in Elsaß-Lothringen, wo die Zahl der Mitglieder des Oberlandesgerichts nur 17 betrage, obwohl ungefähr dort gleichviel Justizeingeseffene vorhanden, wie in Baden. Allein dieser Vergleich sei, wie Redner seinerzeit bereits in der Budgetkommission nachgewiesen, um deswillen nicht zutreffend, weil der Stand der Geschäfte am Oberlandesgericht in Kolmar ein weit geringerer sei, als der beim Oberlandesgericht Karlsruhe, denn während in Kolmar im Jahre 1881 nur 560 Sachen zu behandeln gewesen seien, habe das Oberlandesgericht Karlsruhe im gleichen Jahre 842 Sachen erledigt.

Auch der jetzige Geschäftsstand beim badischen Oberlandesgerichte könne das Bestreben nach Minderung der Mitgliederzahl dieses Gerichtshofes kaum rechtfertigen, denn während nach der Statistik des Reiches auf einen Richter des Oberlandesgerichts im Durchschnitt jährlich 44 Sachen, worunter 35 Civilsachen, fielen, seien in den Jahren 1880, 1881, 1882 auf einen Richter des Oberlandesgerichts Karlsruhe durchschnittlich über 42 Sachen, worunter 35 bezw. 37 und 36 Civilsachen jährlich gefallen und nur die Zahl der weniger erheblichen Strafsachen sei bei unserem Oberlandesgericht etwas kleiner als durchschnittlich im Reiche. Außerdem dürfe nicht außer Betracht bleiben, daß bei anderen deutschen Oberlandesgerichten der Durchschnittssatz der Arbeit des einzelnen Mitgliedes oft weit unter dem Durchschnitt der Reichsstatistik bleibe, während doch in keinem dieser Länder seines Wissens von Seiten der Stände um deswillen eine Minderung der Mitglieder der Oberlandesgerichte angeordnet worden sei. In München betrage jener Durchschnitt 1881 beispielsweise 37,18, in Stuttgart nur 20,14, in Jena 31,14.

An sich sei auch jene einfache Statistik wenig beweisend, denn zu der Zahl der auf den einzelnen Richter entfallenden Sachen komme noch für jeden derselben die Aufgabe der geistigen Durchsicht des von andern Richtern seines Senats gebotenen Stoffes.

Gewiß habe auch das Land ein großes Interesse daran, den ausgezeichneten Ruf, dessen sich sein oberster Gerichtshof erfreue, zu erhalten. Dies sei aber nur möglich, wenn man den Mitgliedern desselben Zeit lasse, sich wissenschaftlich fortwährend weiter zu bilden.

Endlich dürfe nicht außer Acht gelassen werden, daß das Oberlandesgericht gleichzeitig auch als Disziplinardhof zu fungiren habe, daß es Mitglieder an den Kompetenz-Gerichtshof abgebe, daß zwei weitere Mitglieder desselben als Hilfsrichter des Verwaltungs-Gerichtshofes und endlich alljährlich ein Senatspräsident, sowie ein Oberlandesgerichts-Rath als Kommissäre bei der zweiten juristischen Staatsprüfung in umfassender Weise beschäftigt seien.

Ziehe man noch diese Fälle von Nebenarbeiten in Betracht, dann werde gewiß die Bitte gerechtfertigt erscheinen, daß

man zunächst Abstand nehmen möge von der Zuaussichtnahme einer Verminderung der Mitglieder des Oberlandesgerichts und sich mit der Versicherung der Großh. Regierung begnüge, daß dieselbe, falls im Laufe der Budgetperiode eine wesentliche Minderung des Geschäftstandes beim Oberlandesgericht eintreten sollte von sich aus, im Falle einer Vakatur die frei gewordene Stelle nicht besetzen werde. — Sollte dagegen der Geschäftstand der gleiche bleiben, wie bisher, so würde die Großh. Regierung die Verantwortung für eine Reduktion der Zahl der Oberlandesgerichts-Räthe nicht übernehmen können.

Abg. Kiefer: Ein Blick auf den § 123 der Gerichtsverfassung zeige, daß den Oberlandesgerichten eine umfassende Thätigkeit zugewiesen sei und daß sie insbesondere auf wichtigen Rechtsgebieten als oberste Instanz zu entscheiden hätten. Gerade die letzte Aufgabe erfordere im Interesse der Sicherheit der Gerichtspraxis eine tief eindringende Prüfung des gegebenen Rechtsstoffes. — Zu diesen schon reichlich bemessenen Aufgaben komme in Baden, abgesehen von anderen Nebenaufgaben, noch die ausschließliche Mitwirkung zweier Mitglieder des Oberlandesgerichts beim Verwaltungsgerichtshofe, welche zweifellos nach Einführung des die Kompetenz des letzteren so erheblich erweiternden Gesetzes über das verwaltungsgerichtliche Verfahren noch in weit größerem Umfange als bisher werde in Anspruch genommen werden. — Berücksichtigt man überdies, daß die Mitglieder des obersten Gerichtshofes des Landes meist schon in vorgerücktem Lebensalter stünden, und daß um deswillen namentlich durch Krankheitsfälle häufige Verhinderungen eintreten, so könne man nicht wohl ernstlich eine Maßregel befürworten, wie sie von Seiten der Budgetkommission empfohlen sei. — Redner bitte daher, dem von ihm gestellten Antrage zuzustimmen.

Zum Schlusse tritt auch dieser Redner für die Aufbesserung der Gerichtsschreiber ein und empfiehlt der Großh. Regierung, den Angehörigen dieses Standes soweit thunlich Staatsdiener-Eigenschaft zu verleihen.

In gleichem Sinne spricht sich bezüglich der Gerichtsschreiber der Abg. Krausmann aus.

Abg. Schneider (Karlsruhe): Schon auf dem letzten Landtage seien die Gerichtsschreiber der Fürsorge der Großh. Regierung warm empfohlen worden, gleichwohl seien auf die schönen Worte Thaten nicht gefolgt. Den heutigen Empfehlungen gegenüber erachte er den Hinweis auf die bevorstehende Aenderung des Dienergesetzes für schlechten Trost, denn inzwischen werde mancher dieser tüchtigen im verantwortungsvollen Dienste sich aufreibenden Beamten alt und arbeitsunfähig und müsse sich dann zeitweilig mit einer kümmerlichen Pension begnügen. — Redner würde es mit Freuden begrüßen, wenn die Großh. Regierung noch diesem Landtage den Vorschlag mache, wenigstens einem Theile der Gerichtsschreiber die Staatsdiener-Eigenschaft zu verleihen.

Der Präsident des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Koff: Gegenüber den Ausführungen des Vorredners, denen er, soweit sie die Leistungen der Gerichtsschreiber anerkennend hervorgehoben, gerne zustimme, müsse er, um einem etwaigen Mißverständnis vorzubeugen, darauf hinweisen, daß die auf dem letzten Landtage hervorgetretene, den Gerichtsschreibern günstige Stimmung keineswegs eine bloß theoretische geblieben sei. Das vorliegende Budget enthalte gegenüber dem letzten eine Mehrforderung von 11,500 M. zur Besserstellung der Gerichtsschreiber und Redner nehme gerne Veranlassung, hier ausdrücklich zu betonen, daß die Großh. Regierung falls nicht bereits der nächste Landtag mit der Neuorganisation des Dienersrechtes sich zu befassen habe, zweifellos den Versuch machen werde, wenigstens für einen nicht unerheb-

lichen Theil der Gerichtsschreiber die Staatsdiener-Eigenschaft auszuwirken.

Hiermit schließt die Diskussion über diesen Gegenstand. Berichterstatter Abg. Frech: Der Antrag, die Stelle eines Oberlandesgerichts-Rathes als künftig wegfallend zu bezeichnen, sei in der Budgetkommission nur mit einer Stimme Majorität beschloffen worden und Redner zweifle sehr, ob dieser Beschluß überhaupt zu Stande gekommen sein würde, wenn der Kommission damals schon das Material bekannt gewesen wäre, was heute von Seiten des Herrn Präsidenten des Justizministeriums dargelegt worden sei. Er für seine Person könne nur die Annahme des Kiefer'schen Antrages empfehlen.

Was die Stellung anlange, die den Gerichtsschreibern durch die neue Gesetzgebung zugewiesen worden sei, so könne er dieselbe durchaus nicht loben, denn heute sei eigentlich der Gerichtsschreiber mehr als der Amtsrichter Hauptperson beim Gericht. (Auf: Sehr richtig!) — Von Seiten der Großh. Regierung werde durch Einführung einer zweiten Prüfung eine den Anforderungen des Gesetzes mehr entsprechende Vorbildung dieser Angestellten angestrebt und hierdurch eine Veränderung ihrer Stellung herbeigeführt, welche angezeigt erscheinen lasse, ihnen auch die Staatsdiener-Eigenschaft zu verleihen.

Der Abg. Röttiger gibt zu erwägen, ob nicht im Hinblick auf das heute dem Hause gelieferte neue Material eine Rückverweisung des Tit. II an die Budgetkommission zu nochmaliger kurzer Berathung angezeigt erscheine.

Der Präsident hält ein Bedürfnis nach einer solchen Maßnahme nicht für vorhanden.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abg. Kiefer und Genossen angenommen.

(Schluß folgt.)

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

D. Frankfurt, 22. Febr. (Börsenwoche vom 16. bis 21. Februar.) Der Glaube an eine baldige Wiedereröffnung der ungarischen Rententour hat in der ersten Wochenhälfte, ohne daß jedoch das Geschäft auf Spekulationen Gebiete anwirft, eine Befestigung der Tendenz herbeigeführt. Einer intensiveren Steigerung wirkte theilweise die matte Haltung des österr. Bahnenmarktes entgegen. Eine besonders günstige Stimmung herrschte am Mittwoch, an welchem Tage auch die Umsätze lebhafter wurden, und gelang es den östlichen Märkten, sich von Paris, wo die Verstimung über den Mißerfolg der Rentenanleihe noch größere Dimensionen als bisher annahm, zu emanzipiren. Bezüglich der beiden im Werte befindlichen Konventionen ist zu erwähnen, daß das Kapital mit großer Vorliebe darauf eingieng. So laufen die Anmeldungen auf die neuen 4proz. Franz. Jolef-Prioritäten gegen Einrückung der 5proz. Prioritäten sehr zahlreich aus den Kreisen der deutschen Obligationäre bei den betr. Stellen ein und namentlich am hiesigen Plage sind schon große Posten zur Konvertirung vorgeemittelt. Uebereinstimmend hiermit lauten die Nachrichten aus Oesterreich, was nicht Wunder nehmen darf, da die Konversion für die Inhaber der Obligationen große Vortheile hat. Die Anmeldungen auf die neuen 4proz. Gotthardbahn-Prioritäten nahmen einen solchen Umfang an, daß die Subskription bereits gestern (Donnerstag) geschlossen wurde. Das hiesige Hauptgeschäft der Woche war indes die heute erfolgte Einführung der 5proz. Prioritätsobligationen der österr. Alpine Montanengesellschaft. Das Konfortium hat von dieser 24 Millionen Gulden betragenden Anleihe bereits 20 Mill. Gulden unter der Hand begeben und gelangten die restlichen 4 Millionen Gulden nunmehr heute sowohl hier, als auch in Wien und Berlin zum ersten Kurse von 93 $\frac{1}{2}$ an den Markt. Die letzterwähnte Summe wurde durch die Voranmeldung sofort zu dem höheren Kurse von 94—94 $\frac{1}{2}$, mehrfach absorbiert, so daß Redner wahr-

scheinlich kaum ein Viertel der angemeldeten Beträge erhalten werden. Nachdem im aestrigen Verkehr auf stärkere Realisationen im Allgemeinen eine Ermattung eingetreten war, vollzog sich heute trotz der schlechten Disposition der Weltmärkte und unangünstiger Wiener Kurse eine Wandlung im günstigen Sinne, zu welcher der gute Verlauf der oben erwähnten Konventionen, sowie die Einführung der Alpineprioritäten nicht wenig beitrug. Die unbefriedigenden Einnahmen der Staatsbahn und lombardischen Bahn machten keinen Einbruch.

Kreditaktien bewegten sich während der Woche zwischen 265 $\frac{1}{2}$ —267—266 $\frac{1}{2}$ —267 $\frac{1}{2}$ —264 $\frac{1}{2}$ und 265 $\frac{1}{2}$. Staatsbahn-Aktien gingen à 263 $\frac{1}{2}$ —262 $\frac{1}{2}$ —264 $\frac{1}{2}$ —263 und 264 um. Galizier wurden à 248 $\frac{1}{2}$ —247 $\frac{1}{2}$ —248 $\frac{1}{2}$ und 247 $\frac{1}{2}$ gehandelt. Lombarden waren à 120 $\frac{1}{2}$ —119 $\frac{1}{2}$ —120 $\frac{1}{2}$ und 119 $\frac{1}{2}$ im Umfange. Oesterr. Bahnen haben nach anfänglicher Ermattung neuerdings meist im Kurse angezogen. Dur-Bohnenstiege 4 fl., Oesterr. Lokalbahn 2 fl., Linz-Budweis 1 $\frac{1}{2}$ fl., Gisel 1 fl., böhm. Nord verloren 1 $\frac{1}{2}$ fl., Nordwest 1 $\frac{1}{2}$ fl., Gotthardbahn-Aktien sind bei ziemlich belebtem Geschäft $\frac{1}{2}$ Proz. höher. Die Januarerinnahmen weisen ein Plus von 40,000 Frsch. gegen den gleichen Monat des Vorjahres auf. Schweizerische Nordost und vereinigte Schweizerbahnen haben sich je etwa 2 Proz. im Kurse gebessert. Auch Westfälische Bahnen stellten sich höher. Deutsche Bahnen waren wenig beliebt. Nur für bestische Labwigs-Bahn zeigte sich mehrfach Kauflust und avancirten dieselben 1 Proz. Heidelberg-Speterer sind gleichfalls 1 Proz. höher. Marienthaler blieben matter. Von ausländischen Fonds Ungar. Renten durchweg höher. Italiener schließen $\frac{1}{2}$ Proz. besser. Russen ohne Ausnahme gefragt und steigend. Spanier gewonnen $\frac{1}{2}$ Proz. Türken matter. Ägypter blieben etwas niedriger. Oesterr. Prioritäten fanden größtentheils Redner zu höheren Kursen. 5proz. neuefreie Graz-Köflacher, Franz. Joseph bevorzucht, Amerik. Prioritäten fest und belebter. Von Industrieverwerthen wurden Edison, Bad. Zedernfabrik, Karlsruhe Maschinenfabrik, Deutsche Verlagsanstalt zu steigenden Preisen umgesetzt.

Auch Frankfurter Bierbrauerei war beliebt und zu festem Kurse gefragt. Von Wecheln Holland und London theurer, Wien billiger, Paris fest. Privatdisconto 2 $\frac{1}{2}$ Proz.

Seilbronn, 22. Febr. (Ledermarkt vom 19. Februar.) Der Markt kann zu den stärksten gezählt werden, die wir bisher gehabt haben. Verhältnismäßig am schwächsten waren die Zufuhren von Sohlleder, und sie haben der Nachfrage nicht genügen können, so daß bei diesem eine kleine Preisbesserung erzielt werden konnte. Schmalleder, sowie auch Kalbleder behaupten die jetzt bezahlten Preise. Nicht so günstig aber ist es mit Wildoberleder gegangen, von welchem der Markt überfüllt war; bessere Qualitäten waren dabei nur wenig vertreten und sie sind im Allgemeinen zum bisherigen Preise bezahlt; die große Menge von geringerer Qualität aber hat nur zu gedrückten Preisen, theilweise 10 Pfennige unter dem letzten Marktpreise verkauft werden können. Die Folge davon war, daß etwa 150 Str. unverkauft zurückgingen. Es wurden verkauft und amtlich verwoogen Sohlleder 20,971, Wild- und Schmalleder 161,681, Feigleder 9,062, Kalbleder 10,422, zusammen 202,136 Pf. mit einem Gesamtumfange von 340,000 M. — Der nächste Ledermarkt findet am Mittwoch den 26. März d. J. hier statt.

Feft, 23. Febr. Weizen loco referirt, per Frühjahr 9.50 G., 9.52 B., per Herbst 10.12 G., 10.14 B. Hafer per Frühjahr 6.96 G., 6.98 B. Mais per Mai-Juni 6.60 G., 6.62 B. Kohlrerb — schön.

Rein-Port, 23. Febr. (Schlußkurs.) Petroleum in New-York 8 $\frac{1}{2}$ B., do. in Philadelphia 8 $\frac{1}{2}$, Mehl 3.60, Rotheer Winterweizen 1.08 $\frac{1}{2}$, Mais (old mixed) 62, Havanna-Ruder 5 $\frac{1}{2}$, Kaffee, Rio good fair 12 $\frac{1}{2}$, Schmalz (Wilcox) 10.25, Cuck 10 $\frac{1}{2}$. Getreidefracht nach Liverpool 2.

Baumwoll-Zufuhr 30,000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 13,000 B., do. nach dem Continent 5000 B.

Verantwortlicher Redakteur: Karl Trost in Karlsruhe.

Frankfurter Kurse vom 23. Februar 1884.

100 fl. = 20 Mk., 1 Pf. = 20 Rnt., 1 Dollar = Rnt. 4.25 Pf., 1 Silber-rubel = Rnt. 3.20 Pf., 1 Russ. Rubel = Rnt. 1.50 Pf.	4 $\frac{1}{2}$ Pfälz. Nordbahn fl. 129 $\frac{1}{2}$	5 Bocalberger fl. 87 $\frac{1}{2}$	3 Oldenburg. Thlr. 40	123 $\frac{1}{2}$	Dollars in Gold	4.17
4 $\frac{1}{2}$ Pfälz. Nordbahn fl. 99 $\frac{1}{2}$	5 Bocalberger III Ser. fl. 104	4 Dett. v. 1854 fl. 250	4 Dett. v. 1854 fl. 250	20 fr. St.	20 fr. St.	16.19
4 $\frac{1}{2}$ Rhein. Ober- u. Unterfl. Thlr. 194	5 Bocalberger IV fl. 105 $\frac{1}{2}$	5 v. 1860 500	5 v. 1860 500	118 $\frac{1}{2}$	Russ. Imperials	16.69
8 $\frac{1}{2}$ Thüring. Lit. A. Thlr. 216 $\frac{1}{2}$	4 Schweiz. Central fl. 98 $\frac{1}{2}$	4 Raab-Graber Thlr. 100	4 Raab-Graber Thlr. 100	94 $\frac{1}{2}$	Sovereigns	20.40
5 $\frac{1}{2}$ West-Bahn fl. 255	5 Süd-Lomb. Prior. fl. 103 $\frac{1}{2}$	Unverzinsliche Loose pr. Stück	Unverzinsliche Loose pr. Stück	—	Städte-Obligationen und Industrie-Aktien.	—
5 $\frac{1}{2}$ Gal. Karst-Ludw.-B. fl. 247 $\frac{1}{2}$	3 Süd-Lomb. Prior. fl. 59 $\frac{1}{2}$	Braunsch. Thlr. 20-Loose	Braunsch. Thlr. 20-Loose	93.20	4 Karlsruhe Obl. v. 1879	100 $\frac{1}{2}$
5 $\frac{1}{2}$ Oest. Franz.-St.-Bahn fl. 264 $\frac{1}{2}$	3 Ost. Staats-Prior. fl. 105 $\frac{1}{2}$	3 do. 100-Loose v. 1864	3 do. 100-Loose v. 1864	314.80	4 Raanheimer Obl.	100 $\frac{1}{2}$
5 $\frac{1}{2}$ Oest. Süd-Lombard fl. 119 $\frac{1}{2}$	3 do. 1—VIII E. fl. 78 $\frac{1}{2}$	Dett. Creditloose fl. 100	Dett. Creditloose fl. 100	—	4 Pforzheimer " 1883	—
5 $\frac{1}{2}$ Oest. Nordwest fl. 154 $\frac{1}{2}$	3 Livor. Lit. C, D u. D2 fl. 69 $\frac{1}{2}$	von 1858	von 1858	—	4 $\frac{1}{2}$ Baden-Baden "	—
5 $\frac{1}{2}$ Lit. B. fl. 164 $\frac{1}{2}$	5 Toscan. Central fl. 96 $\frac{1}{2}$	Unverz. Staatsloose fl. 100	Unverz. Staatsloose fl. 100	222.	4 Heidelberg "	100 $\frac{1}{2}$
5 $\frac{1}{2}$ Rudolf fl. 150 $\frac{1}{2}$	4 Rh. Hyp.-W.-Pfdbr. 100	Knäsbacher fl. 7-Loose	Knäsbacher fl. 7-Loose	—	4 Freiburg "	100 $\frac{1}{2}$
Eisenbahn-Prioritäten.	4 Rh. Hyp.-W.-Pfdbr. 100	Knäsbacher fl. 7-Loose	Knäsbacher fl. 7-Loose	—	4 Konstanzer "	99 $\frac{1}{2}$
4 Hess. Ludw.-B. fl. 101 $\frac{1}{2}$	4 Rh. Hyp.-W.-Pfdbr. 100	Freiburger fl. 15-Loose	Freiburger fl. 15-Loose	—	4 Esslinger Spinnerei o. 38.	129 $\frac{1}{2}$
4 Pfälz. Ludw.-B. fl. 91	4 Rh. Hyp.-W.-Pfdbr. 100	Mailsänder fl. 10-Loose	Mailsänder fl. 10-Loose	—	4 Karlsruhe Maschinenf. do.	114
4 Eisenbahn-Steuerpflicht. fl. 89 $\frac{1}{2}$	4 Rh. Hyp.-W.-Pfdbr. 100	Reininger fl. 7-Loose	Reininger fl. 7-Loose	—	4 Bad. Zuckerf., ohne 38.	124 $\frac{1}{2}$
4 Eisenbahn-Steuerpflicht. fl. 94 $\frac{1}{2}$	4 Rh. Hyp.-W.-Pfdbr. 100	Schweb. Thlr. 10-Loose	Schweb. Thlr. 10-Loose	—	3 $\frac{1}{2}$ Deutsch. Baha. 20 $\frac{1}{2}$ G.	172 $\frac{1}{2}$
4 Eisenbahn-Steuerpflicht. fl. 92 $\frac{1}{2}$	4 Rh. Hyp.-W.-Pfdbr. 100	Wechsel und Sorten.	Wechsel und Sorten.	—	4 Rh. Hypoth.-Bank 50 $\frac{1}{2}$	—
4 Eisenbahn-Steuerpflicht. fl. 84 $\frac{1}{2}$	4 Rh. Hyp.-W.-Pfdbr. 100	Paris kurz fl. 100	Paris kurz fl. 100	79.50	bei.	112 $\frac{1}{2}$
4 Eisenbahn-Steuerpflicht. fl. 73 $\frac{1}{2}$	4 Rh. Hyp.-W.-Pfdbr. 100	Wien kurz fl. 100	Wien kurz fl. 100	163.40	5 W. H. H. Regeln Alkali	159
5 $\frac{1}{2}$ Oest. Nordwest-Gold-Dbl. fl. 104 $\frac{1}{2}$	4 Rh. Hyp.-W.-Pfdbr. 100	Amsterdam kurz fl. 100	Amsterdam kurz fl. 100	163.30	Reichsbank Discout	4 $\frac{1}{2}$
5 $\frac{1}{2}$ Oest. Nordw. Lit. A. fl. 87 $\frac{1}{2}$	4 Rh. Hyp.-W.-Pfdbr. 100	London kurz 1 Pf. St.	London kurz 1 Pf. St.	20.49	Frankf. Fant. Discout	4 $\frac{1}{2}$
5 $\frac{1}{2}$ Oest. Nordw. Lit. B. fl. 87 $\frac{1}{2}$	4 Rh. Hyp.-W.-Pfdbr. 100	Dataten	Dataten	9.49	Tendenz: ziemlich fest.	—

Gerichtliche Rechtspflege.

Öffentliche Zustellungen.
652.2. Nr. 1712. Karlsruhe.
Landwirth Johann Philipp Stai-g zu Wöflingen, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Friedberg, klagt an den Landwirth Friedrich Reich-pacher und dessen Ehefrau, Katha Reich-pacher zu Wöflingen, Ger an unbekanntem Orten abwesens verchiedenen Darlehen, vom 1. Dezember 1876, vom 1. Januar 1882, und vom 1. September 1883, um Anträge auf Verurtheilung der Deuten unter sammtverbindlicher Hürkeit zur Zahlung von: 257 M. 14. nebst 5 $\frac{1}{2}$ Zins vom 1. Dec-ber 1882, von 200 M. nebst 5 $\frac{1}{2}$ Zins vom 1. Januar 1882, und von 44. nebst 5 $\frac{1}{2}$ Zins vom 30. Sep-tember 1883 und Tragung der Kosten einschließlich derer des Rahndersfahrens, und die Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 1. Kammer des Großh. Landge-richts Karlsruhe auf den 13. Mai 1884, Vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr, mit Aufforderung, einen bei dem

gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.
Zum Zweck der öffentlichen Zustellung an den best. Ehemann wird dieser Aus-zug der Klage bekannt gemacht.
Karlsruhe, den 15. Februar 1884.
Amann,
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Landgerichts.

Aufgebote.
D. 135.2. Nr. 3197. Pörrach. Jakob Friedrich Rohlin, Joh. Georg Rohlin, Johannes Rohlin, Anna Maria Rohlin in Tannenbach und Ernst Rohlin in Basel besitzen auf Gemarkung Winterweiler:
1. 1 Viertel 3 Ruthen Wald im Tannenader, neb. Nikolaus Eden-stein und Johann Endlerin;
2. 36 Ruthen Wald im Tannenbach, neben Johann Siegin und Jakob Eschlinbaum;
3. 42 Ruth. Wald im Schorenboden, neben Altvogt Widlin und Kon-rad Sütterlin.
Es werden auf Antrag derselben alle diejenigen, welche an oben genannten Grundstücken in den Grund- und Unterpfandsbüchern nicht eingetragen und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familien-gutsverbande beruhende Rechte zu haben glauben, aufgefordert, ihre Ansprüche

und Rechte spätestens in dem auf Dienstag den 15. April l. J., Vormittags 8 Uhr, bestimmten Aufgebotstermin anzumel-den, widrigenfalls die nicht angemel-deten Ansprüche für erloschen erklärt werden.
Pörrach, den 15. Februar 1884.
Der Gerichtsschreiber:
Der Appel.

D. 100.2. Nr. 1660. Lahr. Das Großh. Amtsgericht Lahr hat folgen-des Aufgebote erlassen:
Johann Better III, von Friesenheim beist auf Gemarkung Heiligenzell Lager-buch Nr. 660 4 Ar 8 Mtr. Neben im unteren Kochberg, neben Jaf. Virgim und Heinrich Eberle von Friesenheim ohne Erwerbstitel.
Auf Antrag desselben werden Die-jenigen, welche an benanntes Grund-stück nicht eingetragen und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familien-gutsverbande beruhende Rechte zu haben glauben, aufgefordert, ihre An-sprüche spätestens in dem auf Donnerstag, den 17. April d. J., Vormittags 9 Uhr, bestimmten Termin geltend zu machen, widrigenfalls sie dem Antragsteller gegen-über für erloschen erklärt werden.
Der Gerichtsschreiber:
Egler.
D. 148.2. Nr. 3414. Pörrach. Alt-bürgermeister Bronner von Wollbach beist auf Gemarkung Rabden 114 Ruthen Wald im Gewann Zuc, neben Edenstein und Georg Walfcr Bone Nr. 2686.
Es werden auf Antrag desselben alle diejenigen, welche an obengenanntem Grundstück in den Grund- und Unterpfandsbüchern nicht eingetragen und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familien-gutsverbande beruhende Rechte zu haben glauben, aufgefordert, ihre An-sprüche für erloschen erklärt werden.
Pörrach, den 18. Februar 1884.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts:
Appel.

Konkursverfahren.
D.168. Nr. 1557. Waldkirch. Ueber das Vermögen des Severin Reichensbach, Korbmachers von Buchholz, wird heute am 16. Februar 1884, Vormittags 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rathschreiber Becker in Buchholz wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 16. März 1884 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch den 26. März 1884, Vormittags 8 1/2 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben, oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinsschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache absonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 16. März 1884 Anzeige zu machen.

Waldkirch, den 16. Februar 1884.
Großh. bad. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:
Frey.

D.169. Nr. 2591. Mosbach. Ueber das Vermögen der Ehefrau des Färbers Wilhelm Wagner, Friederike, geb. Fontaine von Alalsterhausen, hat Großh. Amtsgericht Mosbach auf deren Antrag und da deren Zahlungsunfähigkeit und Zahlungs Einstellung durch das gegen ihren Ehemann unterm 28. v. Mts. eröffnete Konkursverfahren hinreichend glaubhaft erscheint, heute am 23. Februar 1884, Nachmittags 3 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Großh. Herr Gerichtsschreiber Witmann dahier ist zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis inclusive 17. März 1884 entweder beim Gericht schriftlich oder zu Protokoll des Unterzeichneten anzumelden.

Zur Beschlußfassung über die Wahl eines andern Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Maßnahmen ist auf

Dieselbe wird zur Aufstellung des Erbverzeichnisses und zu den Theilungsverhandlungen mit Frist von 3 Monaten

mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß im Fall ihres Nichternehmens die Erbschaft lediglich jenen zugehört würde, welchen sie zufälle, wenn sie z. B. des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.

Ettingen, den 15. Februar 1884.
Großh. Notar
J. Meyer.

Handelsregister-Einträge.
D.59. Nr. 1504. Oberkirch. Unter D.3. 29 des Gesellschaftsregisters wurde eingetragen: „Der Gesellschafter Hermann Link ist am 1. Januar 1884 aus der Gesellschaft Gehlrich Link in Oberkirch ausgetreten.“ Oberkirch, den 14. Februar 1884. Großh. bad. Amtsgericht. Ettingen.

D.65. Nr. 6112. Heidelberg. In die diesseitigen Handelsregister wurde eingetragen:

1. In das Firmenregister: Die Firma „H. Andre“ in Heidesbach, eingetragen sub. D.3. 466, ist als Einzelfirma erloschen. Die den Theilhabern Karl Andre und Theodor Andre ertheilte Procura ist ebenfalls erloschen.

2. In das Gesellschaftsregister: a. Sub. D.3. 204: Die Firma „H. Andre“ in Heidesbach mit Sitz in Heidesbach. Theilhaber der Firma sind die Fabrikanten:

1. Karl Andre und
2. Theodor Andre,
beide von Heidesbach, Ersterer ist verheirathet mit Dorothea Marie Pfahler von Frankenthal. Nach § 1. des Ehevertrags ist die Gemeinschaft auf die Ertragsmasse beschränkt. Der Theilhaber Theodor Andre ist ledig.

Die Gesellschafter sind vollkommen gleichberechtigt, und ist das Gesellschaftsverhältnis auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder Theilhaber hat das Recht, die Gesellschaft selbstständig zu vertreten und die Firma zu zeichnen.

b. Zu D.3. 174. Firma „Schneuer, Girch und Schloß“ in Mannheim, Zweigniederlassung in Heidelberg.) Der Theilhaber Max Girch hat sich mit Marie Bing von Nürnberg verheirathet. Nach Art. 1 des Ehevertrags wirt jeder Theil 200 M. in die Gemeinschaft, während alles Uebrige davon ausgeschlossen bleibt.

Heidelberg, den 12. Februar 1884.
Großh. bad. Amtsgericht.
Wagner.

D.41. Nr. 1531. Ettenheim. Zu D.3. 5 des Genossenschaftsregisters wurde unterm heutigen eingetragen:

Firma: „Landwirtschaftlicher Consumverein Grafenhausen“, eingetragene Genossenschaft. Wohnung in Grafenhausen. Gründung erfolgte am 11. Januar d. J. Der Verein bezweckt zunächst und im Weiteren zur

Erhaltung der Gäubiger andurch veröffentlicht.

Mannheim, den 18. Februar 1884.
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Landgerichts.
Hermann, Rechtsprakt.

D.166. Nr. 3220. Waldshut. Das Großh. Amtsgericht hat unterm heutigen in dem Konkursverfahren über das Vermögen des Tagelöhners Viktor Feldmann in Dogern verfügt: Die Ehefrau des Viktor Feldmann in Dogern wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulösen.

Waldshut, den 8. Februar 1884.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts:
Lindle.

Erbverordnungen.
C.623. Durlach. Wilhelm Behr, Tagelöhner von Stupferich, welcher vor ca. 20 Jahren nach Amerika gewandert und dort Stellung als Matrose gehabt haben soll und längst vermisst wird, ist zur Erbschaft seiner verstorbenen Schwester Schmiech, Josef Ant. Metz Wittve, geb. Dechse von Stupferich, gesetzlich mitberufen und wird zu den Theilungsverhandlungen mit Frist von 3 Monaten

und dem Bedeuten vorgeladen, daß wenn er sich nicht meldet, die Erbschaft lediglich denen zugehört werden wird, welchen sie zufälle, wenn er zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Durlach, den 11. Februar 1884.
Der Großh. Notar:
A. Schmitt.

C.609. Ettingen. Der am 14. v. M. hier verstorbenen Tagelöhner Adolf Buinger hat durch Testament vom 23. Februar 1855. Die Katharina Heinrich, Ehefrau des Franz Walter, in Amerika unbekannt wo abwesend, zur Miterbin seines Nachlasses eingesetzt.

Dieselbe wird hiermit zu den Erbtheilungsverhandlungen mit Frist von 3 Monaten

mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß im Fall ihres Nichternehmens die Erbschaft lediglich jenen zugehört würde, welchen sie zufälle, wenn sie z. B. des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.

Ettingen, den 15. Februar 1884.
Großh. Notar
J. Meyer.

C.654. Karlsruhe. Aug. Camer, Schreiner von Graben, ist zur Erbschaft seiner am 5. d. M. verstorbenen Mutter, Margaretha, geb. Seebster, Ehefrau des Schreiners Phil. Camer in Graben, berufen, sein demaliger Aufenthaltsort unbekannt.

Dieselbe wird zur Aufstellung des Erbverzeichnisses und zu den Theilungsverhandlungen mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß, wenn er nicht innerhalb drei Monaten erscheint, die Erbschaft, lediglich Denjenigen wird zugewiesen werden, welchen sie zufälle, wenn er, der Vorgeladene, zur Zeit der Erbschaftseröffnung nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Karlsruhe, den 20. Februar 1884.
Großh. Notar
J. Meyer.

Handelsregister-Einträge.
D.59. Nr. 1504. Oberkirch. Unter D.3. 29 des Gesellschaftsregisters wurde eingetragen: „Der Gesellschafter Hermann Link ist am 1. Januar 1884 aus der Gesellschaft Gehlrich Link in Oberkirch ausgetreten.“ Oberkirch, den 14. Februar 1884. Großh. bad. Amtsgericht. Ettingen.

D.65. Nr. 6112. Heidelberg. In die diesseitigen Handelsregister wurde eingetragen:

1. In das Firmenregister: Die Firma „H. Andre“ in Heidesbach, eingetragen sub. D.3. 466, ist als Einzelfirma erloschen. Die den Theilhabern Karl Andre und Theodor Andre ertheilte Procura ist ebenfalls erloschen.

2. In das Gesellschaftsregister: a. Sub. D.3. 204: Die Firma „H. Andre“ in Heidesbach mit Sitz in Heidesbach. Theilhaber der Firma sind die Fabrikanten:

1. Karl Andre und
2. Theodor Andre,
beide von Heidesbach, Ersterer ist verheirathet mit Dorothea Marie Pfahler von Frankenthal. Nach § 1. des Ehevertrags ist die Gemeinschaft auf die Ertragsmasse beschränkt. Der Theilhaber Theodor Andre ist ledig.

Die Gesellschafter sind vollkommen gleichberechtigt, und ist das Gesellschaftsverhältnis auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder Theilhaber hat das Recht, die Gesellschaft selbstständig zu vertreten und die Firma zu zeichnen.

b. Zu D.3. 174. Firma „Schneuer, Girch und Schloß“ in Mannheim, Zweigniederlassung in Heidelberg.) Der Theilhaber Max Girch hat sich mit Marie Bing von Nürnberg verheirathet. Nach Art. 1 des Ehevertrags wirt jeder Theil 200 M. in die Gemeinschaft, während alles Uebrige davon ausgeschlossen bleibt.

Heidelberg, den 12. Februar 1884.
Großh. bad. Amtsgericht.
Wagner.

D.41. Nr. 1531. Ettenheim. Zu D.3. 5 des Genossenschaftsregisters wurde unterm heutigen eingetragen:

Firma: „Landwirtschaftlicher Consumverein Grafenhausen“, eingetragene Genossenschaft. Wohnung in Grafenhausen. Gründung erfolgte am 11. Januar d. J. Der Verein bezweckt zunächst und im Weiteren zur

Erhaltung der Wirtschaft seiner Mitglieder:

a. gemeinschaftliche billige Beschaffung von Bedarfsstoffen der Haus- und Landwirtschaft in bester Qualität;

b. gemeinschaftlichen Verkauf von Produkten aus dem landwirthsch. Betrieb;

c. Schutz der Mitglieder gegen Uebervertheilung.

Vorstandsmitglieder sind:
Erhard Heller, Vorsteher,
Karl Baumann, Stellvertreter des Vorstands,
Wilhelm Schaub, Kassier,
und die Beisitzer
Karl Ringwald und Albert Maier,
Sämmtliche von Grafenhausen.

Der Vorstand zeichnet für den Verein, indem der Vorsteher oder sein Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied ihre Namensunterschriften unter die Firma setzen. Die Bekanntmachungen geschehen unter der Firma des Vereins und werden in dem landwirthsch. öffentlichen Wochenblatt veröffentlicht. Das Verzeichniß der Genossenschaftler kann jederzeit hier eingesehen werden.

Ettenheim, den 8. Februar 1884.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schrempf.

Zwangsvollstreckungen.
C.671.1. Salem.

**Steigerungs-
Ankündigung.**

In Folge richterlicher Verfügung werden die nachbeschriebenen Liegenschaften des Land- und Gastwirths Faver Hölzle und dessen sammtverbinlicher Ehefrau, Maria, geb. Hilfinger in Unterlagingen am Mittwoch den 5. März d. J., Nachmittags 2 Uhr,

in dem Rathhause zu Unterlagingen durch den Unterzeichneten einer zweiten öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, wobei der endgiltige Zuschlag um das sich ergebende höchste Gebot erfolgt, auch wenn solches unter dem Schätzungspreis bleiben würde.

Beschreibung der Liegenschaften a. auf Gemauerte Unterlagingen:

1. Ein zweistöckiges dreiflüßiges Wohnhaus mit Wirthschaftslokale, Keller u. Waschküche, sowie angebautem Gaststall nebst Bauplatz und Hofraum im Mittelhof, tor. 15,700

2. Ein zweistöckiges zweiflüßiges Wohnhaus mit Wirthschaftslokale, Keller u. Waschküche, sowie angebautem Gaststall nebst Bauplatz und Hofraum im Mittelhof, tor. 15,700

3. Ein zweistöckiges zweiflüßiges Wohnhaus mit Wirthschaftslokale, Keller u. Waschküche, sowie angebautem Gaststall nebst Bauplatz und Hofraum im Mittelhof, tor. 11,700

4. Ein zweistöckiges zweiflüßiges Wohnhaus mit Wirthschaftslokale, Keller u. Waschküche, sowie angebautem Gaststall nebst Bauplatz und Hofraum im Mittelhof, tor. 11,700

5. Ein Holzschopf alda 510

6. 44 a 26 qm Gemüse- und Baumgarten 1,700

7. 13 ha 60 a 71 qm Acker im Gewann Auen 26,000

8. 1 ha 9 a 11 qm Wiese alda 1,700

9. 22 a 23 qm Wiese u. Acker 1,500

10. 1 ha 91 a 19 qm Wald im Mühlholz 1,000

11. 23 a 05 qm Wald alda 200

12. 13 ha 37 a 47 qm Acker in Brunshalden 18,000

13. 46 a 11 qm Acker, der Pfarracker 600

14. 1 ha 26 a 81 qm Wiese, die Dehndwiese (bereist Ackerfeld) 2,000

15. 77 a 73 qm Wiese alda 1,000

16. 36 a Wiese alda 600

17. 84 a 34 qm Wald im Hard 600

18. 39 a Wiese in Auen 650

19. 1 ha 49 a 53 qm Wiese in Waldbuterhof 2600

20. 55 a 88 qm Acker, der Seelenacker 1,000

21. 44 a 82 qm Garten 1,800

22. Ein altes zweistöckiges 6flüßiges Wohnhaus nebst 33 a 52 qm Garten, Hofraum und Bauplatz im Mittelhof, sowie eine einflüßige 3flüßige Remise alda 7,800

23. 4 ha 40 a 28 qm Acker im Hagenbusch 5,000

24. Eine Regelacke mit Sommerwirthschaft 700

b. auf Gemauerte Wittenhofen:

25. 2 ha 52 a 16 qm Acker u. Wald im Gewann Hattena 1,500

26. Ein gemöblter Lagerbier- und Eiskeller im Gewann Burgstall 1,500

c. auf Gemauerte Degenhausen:

27. Ein Lagerbierkeller im Gewann Hüttenthal 100

Alles zusammen tor. 120,690

Steigerungsliebhaber werden eingeladen.
Salem, den 19. Februar 1884.
Der Vollstreckungsbeamte:
Dorn.

Strasfrenschpflege.
Radungen.
C.589.3. Nr. 1335. Karlsruhe. 1. Karl Hoffsch, Zimmermann, geb.

am 6. Septbr. 1857 zu Grünwinkel; 2. Leop. Heinrich Biederfeld, Landwirth, geb. am 20. Oktober 1855 zu Liedolsheim; 3. Johann Georg Pfeil, Seifenfabrik, geb. am 8. Januar 1858 zu Zimmermann, geb. am 18. Oktbr. 1858 zu Liedolsheim; 5. Christof Friedrich Herbstler, Weber, geb. am 29. Mai 1856 zu Graben, sämmtliche zuletzt in ihren Geburtsorten wohnhaft; 6. Gustav Wilhelm Adolf Mude, Gerber, geboren am 23. März 1856 zu Volkenhagen, Preußen, zuletzt in Mühlburg wohnhaft; 7. Franz Karl Kast, Hausknecht, geb. am 4. Juli 1857 zu Ettingen; 8. Hermann Walzer, Kaufmann, geboren am 9. Januar 1857 zu Karlsruhe; 9. Adolf Oberacker, Pflanzschmied, geb. am 9. Oktober 1855 zu Lindenheim; 10. Joh. Valentin Münch, Landwirth, geb. am 15. Februar 1858 zu Dumbach, Amts Buchen; 11. Emil Friedrich Benig, Seminarist, geboren am 20. Juli 1859 zu Bockheim, Amts Adelsheim; 12. Joh. Georg Maier, Schneider, geb. am 9. März 1856 zu Dittolsheim, Amts Emmendingen; 13. Karl Weg, Leinwand, geboren am 2. Jan. 1856 zu Mannheim; 14. Josef Gütlich, Metzger, geb. am 24. Juli 1854 zu Rüppurr, diese zuletzt hier wohnhaft, — werden beschuldigt, zu Nr. 1—12 als beurlaubte Reservisten, zu Nr. 13 und 14 als Beurlaubte der Landwehr ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein. Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. Dieselben werden auf Anordnung des Gr. Amtsgerichts hieselbst auf

Samstag den 5. April 1884, Vormittags 9 Uhr,

vor das Großh. Schöffengericht hier zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königl. Landwehrbezirks-Kommando zu Karlsruhe ausgefertigten Erklärung verurtheilt werden.

Karlsruhe, den 12. Februar 1884.
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts.
Braun.

C.669.3. Nr. 2328. Baden. Der 22 1/2 Jahre alte ledige Schreiner Christian Konstantin Menig von Neuenbrunn, zuletzt in Baden, wird beschuldigt, als Ersatzreserveoffizier erster Klasse ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben. Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Dieselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hieselbst auf Dienstag den 1. April 1884, Vormittags 9 1/2 Uhr,

vor das Großh. Schöffengericht Baden zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königl. Landwehrbezirks-Kommando zu Rastatt ausgefertigten Erklärung verurtheilt werden.

Baden, den 13. Februar 1884.
Luz.
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts.

C.692.1. Nr. 2076. Buchen. Reinhard Albert von Landenberg, zuletzt wohnhaft ebendasselbst, und Christof Georg Wöhner von Ralbershausen, zuletzt wohnhaft in Böbighausen, werden beschuldigt, daß sie, und zwar Albert als Ersatzreserveoffizier erster Klasse, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, und Wöhner als beurlaubter Reserveoffizier ohne Erlaubniß ausgewandert seien.

Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hieselbst auf Freitag den 25. April 1884, Vormittags 9 Uhr,

vor das Großh. Schöffengericht Buchen zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königl. Landwehrbezirks-Kommando zu Mosbach ausgefertigten Erklärungen verurtheilt werden.

Buchen, den 22. Februar 1884.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts:
Oppenheimer.

C.607.3. Nr. 2164. Stodach. Der Pflanzschmied Johann Georg Finsterle von Gunningen, zuletzt wohnhaft in Seeflingen, welchem zur Last gelegt wird, als Ersatzreserveoffizier 1. Klasse ausgewandert zu sein, ohne der Militärbehörde vorher Anzeige erstattet zu haben — Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 St.G.B. — wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hieselbst auf Freitag den 9. Mai 1884, Vormittags 8 Uhr,

vor das Großh. Schöffengericht Stodach zur Hauptverhandlung geladen und wird der Angeklagte bei unentschuldigtem Ausbleiben auf Grund der nach § 472 St.G.B. von dem Königl. Landwehrbezirks-Kommando Stodach ausgefertigten Erklärungen verurtheilt werden.

Stodach, den 13. Februar 1884.
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts.
Hos.

C.659.2. Ein herrschaftliches Eispänner-Fuhrwerk (Fußst.-Stute, Hjädrin, komplettes Gerüst mit allem Zubehör, wie Stutenkissen, Reitzeug u. wegen Uebertretung des Eigenthums verurtheilt werden. Liebhaber erfahren Näheres sub L. M. 1499 durch Ruß Mosse in Heidelberg.

Hassel, Landwirth, zuletzt in Durlach wohnhaft, und der am 17. April 1857 zu Unterbalbach, Amt Tauberbischofsheim, geborne Musikfester Johann Paul Wegner, zuletzt in Weingarten wohnhaft, werden beschuldigt, daß sie als beurlaubte Reservisten nach Amerika ausgewandert, Uebertretung gegen § 360 Ziff. 3 des Strafgesetzbuchs.

Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hieselbst auf Montag den 7. April 1884, Vormittags 9 Uhr,

vor das Großh. Schöffengericht zu Durlach zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königl. Landwehrbezirks-Kommando zu Karlsruhe ausgefertigten Erklärung verurtheilt werden.

Durlach, den 15. Februar 1884.
Sigmund,
Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts.

C.695.1. Karlsruhe.

**Großh. Bad. Staats-
Eisenbahnen.**

Vorbehaltlich höherer Genehmigung vergeben wir die Lieferung unseres Bedarfs an Brennholz, und zwar Tannen-er Forstholz:

120 Ster für Station Landau,
140 „ „ „ Heidelberg,
140 „ „ „ Mannheim,
180 „ „ „ Karlsruhe,
180 „ „ „ Ofenburg,
20 „ „ „ Freiburg,
90 „ „ „ Basel,
100 „ „ „ Waldshut,
230 „ „ „ Konstanz,
180 „ „ „ Bilingen

und Buchenholz
80 Ster für Station Konstanz.

Angebote sind schriftlich, verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen spätestens bis

Montag den 10. März d. J., Vormittags 10 Uhr,

anher einzureichen.

Die Lieferungsbedingungen werden auf portofreie Anfrage von uns abgegeben.

Karlsruhe, den 23. Februar 1884.
Großh. Hauptverwaltung der Eisenbahn-Magazine.

C.667.1. Karlsruhe.

**Verkauf
von
abgängigem Papier.**

Bei der unterzeichneten Stelle wird eine Partie älterer Accismanualien und Kontrolpapiere im Gewicht von ungefähr 40 Zentner unter der Bedingung des Einkaufsens dem Verkauf ausgesetzt.

Angebote hierauf, welche auf den Preis für den Zentner unter Uebernahme des ganzen Quantum ohne Verpackung am Plat gefast, lauten müssen, sind in verschlossenen Schreiben mit der Bezeichnung „Papierverkauf“ bis zum 17. März l. J. anher einzureichen.

Karlsruhe, den 21. Februar 1884.
Großh. Steuerrechnungsrevision.

Stangenversteigerung.

C.636.2. Gr. Bezirksforstrev. Pfaffenheim versteigert Freitag den 29. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr, im Seehaus aus dem Domänenwald „Hagenschieß“: Hopfenstange (meist fichte) l. Kl. 1980, II. Kl. 4150, III. Kl. 3765, IV. Kl. 4070, Resten 4825, Wohnsteden 3450 Stk. Die Waldbüter Meier u. Meister u. Seehaus u. Rösshammer zu Pfaffenheim zeigen das Holz auf Verlangen vor.

D.144. Nr. 44. Meßkirch.

Bekanntmachung.

Höherer Ermächtigung zufolge wird zur Aufstellung der Lagerbücher u. Gemauerten Altsheim, Boll u. Langenhardt Tagfabriken auf folgenden Tage, je Vormittags 9 Uhr, anberaumt und zwar: für Altsheim auf Montag den 3. März d. J., in das Rathszimmer Langenhardt.

Die Grundeigentümer dieser Fabriken sind hierauf in Kenntniß gesetzt und begehren auf Artikel 11 des Statuts der Altsheim-Tagfabrik, Bestimmung vom 26. Mai 1857 (Blatt 1857, Nr. XXI, Seite 221) angefordert, die zu Summen ihrer Verhältnisse etwa bestehenden Grundbucharbeiten unter Anführung ihrer Urkunden dem Unterzeichneten zum Eintragen in das Lagerbuch in der Tagfabrik anzumelden.

Meßkirch, den 20. Februar 1884
Der Bezirksaromet
F. Blank.

C.659.2. Ein herrschaftliches Eispänner-Fuhrwerk (Fußst.-Stute, Hjädrin, komplettes Gerüst mit allem Zubehör, wie Stutenkissen, Reitzeug u. wegen Uebertretung des Eigenthums verurtheilt werden. Liebhaber erfahren Näheres sub L. M. 1499 durch Ruß Mosse in Heidelberg.